



„My body, my choice“ oder „my body, no
choice“? – eine Darstellung der Gesetzeslage zum
Schwangerschaftsabbruch in Europa

Meike Hanisch

August
2022



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Die Rechtslage in Deutschland

1. Die historische Entwicklung der Gesetzlage
2. Die Regelungen im Strafgesetzbuch
3. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs
4. Die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a StGB
 - a) Die Beratungsregelung
 - b) Die Indikation
5. Die Strafvorschrift des § 219a StGB

III. Die Rechtslage in Europa

1. Keine einheitliche Regelung auf EU-Ebene
2. Die Regelungen in Frankreich
3. Die Regelungen in Schweden
4. Die Regelungen in Polen
5. Die Regelungen in Malta
6. Die Regelungen in Irland

IV. Resümée und Ausblick



I. Einleitung

Abtreibung – kaum ein anderes Thema weist eine derart rechtlich und gesellschaftspolitisch weitreichende und stets aktuelle Kontroverse auf. Während in Deutschland Mitte 2022 über die Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche diskutiert wird, macht der oberste Gerichtshof der USA zeitgleich mit einer wegweisenden Entscheidung den Weg für strengere Abtreibungsgesetze frei – bis hin zu kompletten Verboten in einzelnen US-Staaten. Derartige weltweite Unterschiede existieren seit vielen Jahrhunderten. Doch auch innerhalb der EU gibt es große Unterschiede hinsichtlich des Abtreibungsrechts der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Gesetzeslagen ausgewählter EU-Länder, welche von liberal zu sehr strikt reichen, sollen im Folgenden in den Blick genommen werden.

II. Die Rechtslage in Deutschland

Seit 150 Jahren stellt der Paragraph 218 des Strafgesetzbuches (StGB) Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe, wenngleich die Norm bis 1995 einem stetigen Wandel unterlag. Die zwischen den Positionen „Freiheit“ und „Lebensschutz“ zugespitzte Diskussion¹ ist ein „Ewigkeitsthema der Menschheit“² und der § 218 StGB bis heute einer der juristisch, politisch und vor allem gesellschaftlich umstrittensten Paragraphen.

1. Die historische Entwicklung der Gesetzeslage

Wirft man einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 218 StGB, führt diese auf eine lange rechtshistorische Entwicklung zurück.

¹ Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Auflage 2021, Vor §§ 218 – 219b Rn. 3.

² Merkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Vorb. z. §§ 218 ff. Rn. 1.



Das Abtreibungsrecht beurteilte sich zunächst nach der katholischen Kirche anhand der sogenannten aristotelischen „Sukzessivbeseelungstheorie“.³ Davon wurde im Laufe der Zeit jedoch Abstand genommen und das Abtreibungsverbot 1871 als Tötungsdelikt ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen sowie dort in § 218 Abs. 1 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren unter Strafe gestellt.⁴

1926 einigte sich das Parlament auf eine Herabstufung des Straftatbestandes vom „Verbrechen“ zum „Vergehen“ und durch das Reichsgerichtsurteil 1927 wurde die Zulässigkeit einer der Ärzteschaft vorbehaltenen Abtreibung aus medizinischen Gründen erwirkt.⁵ Zwischenzeitlich durch das NS-Regime eingeführte Verschärfungen des Abtreibungsstrafrechts⁶ wurden nach dem Krieg wieder aufgehoben und der Abtreibungsparagraf 1949 in das Strafgesetzbuch der gerade gegründeten Bundesrepublik übernommen.

Eine grundlegende Reform erfuhren die §§ 218 ff. durch das 5. StrRG vom 18.06.1974⁷, welches eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen (sog. Fristenlösung) und eine strafbefreiende Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen in Form einer medizinischen (Nr. 1) und einer embryopathischen Indikation (Nr. 2) vorsah.⁸ Das Bundesverfassungsgericht verwarf im „1. Schwangerschaftsabbruchs-Urteil“⁹ die im 5. StrRG vorgesehene sog. Fristenlösung als grundgesetzwidrig und zeigte zugleich den Weg zu einer verfassungskonformen Lösung durch das sog.

³ Ausführlich dazu: *von Behren*, Kurze Geschichte des Paragrafen 218 Strafgesetzbuch, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-strafgesetzbuch/>

⁴ RGBl. I 1871, S. 127ff.

⁵ Vgl. *Binisik*, Bevölkerungspolitik unter dem Deckmantel des Lebensschutzes – Zur Geschichte des § 218, abrufbar unter: <https://www.gwi-boell.de/de/2021/05/11/bevoelkerungspolitik-unter-dem-deckmantel-des-lebensschutzes-zur-geschichte-des-ss218>.

⁶ Ausführlich dazu: *von Behren*, Kurze Geschichte des Paragrafen 218 Strafgesetzbuch, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragrafen-218-strafgesetzbuch/>

⁷ BGBl. I S. 1297 (Nr. 63).

⁸ Ausführlich dazu: *Gropp/Wörner*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, Vorb. z. § 218 Rn. 3.

⁹ BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 – 1 BvF 6/74, NJW 1975, 573.



Indikationsmodell auf,¹⁰ indem er dieses durch eine kriminologische Indikation erweiterte. Am 12.02.1976 wurde ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch durch den Bundestag verabschiedet.

Im Zuge der Wiedervereinigung trat schließlich das Schwangeren- und Familienhilfegesetz in Kraft. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar, es sei denn die Schwangere weist innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach, dass sie sich mindestens drei Tage vor diesem Eingriff hat beraten lassen.

Nach der heute gültigen Regelung ist ein Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig. Er bleibt aber straffrei, wenn er innerhalb der ersten drei Monate und nach einer Konfliktberatung durchgeführt wird. Nicht rechtswidrig ist eine Abtreibung ausdrücklich, wenn eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt.

2. Die Regelungen im Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch sind die Tatbestände zum Schwangerschaftsabbruch in §§ 218 bis 219b StGB geregelt.

§ 218 StGB bestimmt die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs sowohl für die Schwangere selbst als auch für Dritte. Von dem Grundsatz des § 218 StGB regelt § 218a StGB mehrere Ausnahmen, bei deren Vorliegen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist.

Die Strafvorschriften der §§ 219a und 219b StGB sind abstrakte Gefährdungsdelikte, die bestimmte Handlungen im Vorfeld eines möglichen Schwangerschaftsabbruches unter Strafe stellen, bzw. gestellt haben. Die langwierige Diskussion rund um das Verbot der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch nach § 219a StGB hat im Juni dieses Jahres einen neuen Höhepunkt erreicht.

¹⁰ *Ulsenheimer/Dießner*, in: *Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis*, 6. Aufl. 2021, 5. Teil Rn. 909.



Die Kernvorschriften der Regelungen rund um den Schwangerschaftsabbruch stellen also § 218 sowie § 218a StGB dar, auf welche im Folgenden näher eingegangen werden soll. Auch der § 219a StGB wird aufgrund der aktuellen Brisanz noch einmal erläutert (s.u. Punkt 5.).

3. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs

§ 218 StGB regelt die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Die Strafvorschrift schützt das sich im Mutterleib entwickelnde Leben ungeborener Menschen bis zum Einsetzen der Eröffnungswehen sowie die Entscheidungsfreiheit der Schwangeren im Falle des Vorliegens einer Indikation.¹¹ Angriffsobjekt der Tat ist eine lebende Frucht im Mutterleib.¹² Abbrechen einer Schwangerschaft im Sinne von § 218 Abs. 1 StGB ist ein Eingriff gleich welcher Art, der während der Schwangerschaft auf die Leibesfrucht einwirkt oder ihren Abgang bewirkt.¹³ Auch eine Körperverletzung oder Tötung der Schwangeren, welche zum Schwangerschaftsabbruch führt ist tatbestandsmäßig.¹⁴ Vollendet ist die Tat mit dem Absterben der Frucht. Insbesondere unterscheidet der Tatbestand nicht zwischen Selbstabbruch und Fremddabbruch durch einen Dritten. Unterschiede bestehen lediglich in der Straflosigkeit des Versuchs (§ 218 Abs. 4 StGB) und in den Rechtsfolgen (für die Schwangere sind mehrfach mildere Rechtsfolgen angeordnet, vgl. §§ 218 Abs. 3, 218a Abs. 4 StGB). In subjektiver Hinsicht ist nur der vorsätzliche Schwangerschaftsabbruch strafbar (§ 15 StGB), wobei ein bedingter Vorsatz, d.h. ein billigendes Inkaufnehmen des Taterfolges, ausreicht.¹⁵ Fahrlässiger Schwangerschaftsabbruch, auch im Falle fahrlässiger pränataler Einwirkungen mit tödlichen Folgen durch einen Arzt, ist hingegen straflos.¹⁶

¹¹ *Gropp/Wörner*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218 Rn. 1.

¹² *Fischer*, Strafgesetzbuch, 68. Aufl. 2021, § 218 Rn. 3.

¹³ *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg: BeckOK StGB, 53. Edition, § 218 Rn. 3.

¹⁴ Vgl. BGH, Beschluss v. 22.06.2007 – 2 StR 203/07, NJW 2007, 2565; BGH, Urteil v. 03.06.2015 – 2 StR 422/14, NStZ 2015, 693.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 02.03.1951 – 3 StR 6/51, NJW 1951, 412.

¹⁶ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 68. Aufl. 2021, § 218 Rn. 11.



Der Strafrahmen für Fremdtäter bestimmt sich nach § 218 Abs. 1 StGB und umfasst Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Für besonders schwere Fälle, etwa ein Abbruch gegen den Willen der Schwangeren oder die leichtfertige Verursachung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren, enthält Absatz 2 eine erhöhte Strafandrohung (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).¹⁷ Die Schwangere selbst ist stets nach dem milderen Strafrahmen des Absatz 3 zu bestrafen, der einen persönlichen Strafmilderungsgrund darstellt.¹⁸

4. Die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a StGB

§ 218a StGB enthält Regelungen, nach denen der Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt. Dabei beruht die Straffreiheit auf unterschiedlichen verbrechenssystematischen Gründen:¹⁹ Absatz 1 regelt den Tatbestandsausschluss des innerhalb von 12 Wochen seit der Empfängnis und nach ordnungsgemäßer Beratung mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführten Schwangerschaftsabbruches durch einen Arzt (§ 218a Abs. 1 i.V.m. § 219 StGB, sog. Fristenlösung mit Beratungspflicht). Absatz 2 enthält einen Rechtfertigungsgrund der medizinisch-sozialen (einschließlich der embryopathischen Indikation) und Absatz 3 einen Rechtfertigungsgrund bei kriminologischer Indikation (Indikationenmodell²⁰). Abs. 4 regelt eine besondere persönliche Straffreiheit der Schwangeren, welche eintritt, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§219 StGB) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen vergangen sind.

a) Die Beratungsregelung

Die sog. Fristenregelung mit Beratungspflicht ist in § 218a Abs. 1 StGB geregelt und weist die höchste praktische Relevanz der verschiedenen rechtlichen Begründungen von

¹⁷ Ausführlich dazu: *Merkel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 218 Rn. 159 ff.

¹⁸ *Fischer*, Strafgesetzbuch, 68. Aufl. 2021, § 218 Rn. 15.

¹⁹ *Gropp/Wörner*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 2.

²⁰ Vgl. *Ulsenheimer/Dießner*, in: Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2021, 5. Teil Rn. 913.



Schwangerschaftsabbrüchen auf. So wurden im Jahr 2021 von allen Schwangerschaftsabbrüchen 95,82 % nach der Beratungsregelung durchgeführt.²¹ Im ersten Quartal 2022 waren es 96,3 %.²²

Unter den Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 erklärt Abs. 1 den Tatbestand des § 218 StGB für nicht verwirklicht.²³ Das heißt, dass Abbrüche nach Beratung für die am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten straffrei sind. Die inhaltlichen Voraussetzungen der Beratung in § 218a Abs. 1 StGB werden durch § 219 StGB näher konkretisiert.

Der Schwangerschaftsabbruch muss zunächst auf die Initiative der Schwangeren zurückgehen, die den Abbruch verlangen muss. Dafür genügt nicht schon eine bloße Einwilligung in den Schwangerschaftsabbruch; vielmehr soll durch das Erfordernis eines Verlangens sichergestellt werden, dass die Schwangere sich den Abbruch nicht hat aufdrängen lassen oder nur dulgend hinnimmt, sondern letztlich selbst „in reflektierter Weise begehrt“.²⁴ Dies ist der Fall, wenn die Schwangere gegenüber dem Arzt nachdrücklich und ernsthaft den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch zum Ausdruck bringt.²⁵

Eine Beratung muss auch tatsächlich stattgefunden haben und sich nach den Anforderungen des § 219 Abs. 1 StGB sowie denen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (vgl. § 219 Abs. 1 S. 5 StGB) richten. Aufgabe der Beratung ist dabei insbesondere der Schutz des ungeborenen Lebens.²⁶ Die Beratung wird „ergebnisoffen“ geführt, was bedeutet, dass die Frau die Entscheidung selbst trifft und ihr zugetraut wird, dass sie sich

²¹ Gesundheitsberichterstattung des Bundes, abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=15859361&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=48313146&p_version=3&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill.

²² Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland im 1. Quartal 2022 insgesamt nach verschiedenen Merkmalen, Anteilen und Veränderungen im Vorjahr, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/q1-2022-schwangerschaftsabbr-deutschl-insg-versch-merkmale-veraendvorjahr.html>.

²³ Zur dogmatischen Problematik der Regelung s. *Gropp/Wörner*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 3 ff; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 4.

²⁴ *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 9.

²⁵ *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg: BeckOK StGB, 53. Edition, § 218a Rn. 13.

²⁶ Vgl. BVerfG, Urteil v. 28.05.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751; BT-Drs. 13/285 S. 20.



verantwortlich und richtig entscheidet, vgl. § 5 Abs. 1 SchKG. Gleichzeitig hat sich die Beratung von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr die Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.²⁷

Die Beratung muss vor einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mindestens drei Tage vor dem Eingriff erfolgen, damit der Schwangeren genügend Zeit zur Überlegung bleibt.

In formeller Hinsicht ist die beratende Person nach § 219 Abs. 2 S. 2 StGB nach Abschluss der Beratung verpflichtet, der Schwangeren eine Beratungsbescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach §§ 5, 6 SchKH stattgefunden hat.

Des Weiteren muss der Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 Nr. 2 StGB von einem Arzt vorgenommen werden, wobei dieser nicht zugleich als Berater fungiert haben darf (vgl. § 219 Abs. 2 S. 3 StGB) und die zusätzlichen Pflichten nach § 218c StGB zu beachten hat.²⁸

Der Schwangerschaftsabbruch muss innerhalb der ersten 12 Wochen seit der Empfängnis, d.h. innerhalb von 14 Wochen nach Beginn der letzten Menstruation, vorgenommen werden.²⁹

b) Die Indikation

§ 218a Abs. 2 und 3 StGB erhalten Indikationen, die als Rechtfertigungsgründe zu verstehen sind.

aa) Absatz 2 umfasst die medizinisch-soziale Indikation als Spezialfall des rechtfertigenden Notstandes im Sinne von § 34 StGB,³⁰ der eingreift, „wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der

²⁷ *Gropp/Wörner*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 13.

²⁸ Vgl. BVerfG, Urteil v. 28.05.1994 – 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92, NJW 1993, 1751 (1768).

²⁹ Vgl. *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg: BeckOK StGB, 53. Edition, § 218a Rn. 15.

³⁰ ganz h.M., vgl. u.a. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 14; *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg: BeckOK StGB, 53. Edition, § 218a Rn. 17; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 22.



Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden“ (§ 218a Abs. 2 Hs. 2 StGB).

Die Bezeichnung als medizinisch-soziale Indikation rührt daher, dass sich diese Indikation nicht auf die Feststellung eines gesundheitsgefährdenden Befundes beschränkt, sondern auch familiär-soziale Lebensumstände zu berücksichtigen sind und sie damit auch eine „soziale Komponente“ enthält.³¹ Eine Beratung nach § 219 StGB wird an dieser Stelle nicht verlangt.

Im Einzelnen muss der Schwangerschaftsabbruch zunächst nach ärztlicher Erkenntnis notwendig sein, um eine Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahr von der Schwangeren abzuwenden. Es muss zwar eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, im Sinne von konkreten Anhaltspunkten, für den Schadenseintritt bestehen, wobei der Grad der erforderlichen Wahrscheinlichkeit abhängig von der Schwere des drohenden Schadens ist.³² Jedoch muss die Gefahr nicht gegenwärtig im Sinne von § 34 StGB sein, was sich aus dem Erfordernis der Berücksichtigung zukünftiger Lebensverhältnisse ergibt.³³ Eine Lebensgefahr kann sich zum einen aus einem pathologischen Befund der Schwangeren ergeben, zum anderen aber auch aus einer ernsthaften Selbstmordgefahr bei Fortführung der Schwangerschaft.³⁴ Unter „Gesundheitsgefahr“ ist die Gefahr der Entstehung oder der Steigerung eines körperlichen oder seelischen Leidens zu verstehen. Der Begriff Gesundheitszustand ist damit weiter gefasst als der der Gesundheitsschädigung im Sinne der §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung), es ist somit nicht die Gefahr der Entstehung eines bestimmten Krankheitsbildes erforderlich, es reicht aber auch nicht schon jede Störung des subjektiven

³¹ Vgl. OLG Köln, Beschluss v. 26.01.2009 – 5 U 179/08, MedR 2010, 41 (43); *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 26.

³² *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 24.

³³ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 24.

³⁴ BGH, Urteil v. 06.06.1952 – 1 StR 13/52, NJW 1952, 893; ausführlich dazu auch *Merkel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 218a Rn. 86 ff.



Wohlbefindens.³⁵ Es ist vielmehr auf die psycho-physische Gesamtverfassung der Schwangeren abzustellen.³⁶ Entscheidend ist also eine ganzheitliche Betrachtung, in die neben biologisch-medizinischen Bedingungen auch die gesamten sozialen (gegenwärtigen und künftigen) Lebensumstände der Schwangeren mit einzubeziehen sind.³⁷ Schwerwiegend ist die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, wenn sie über die üblichen Belastungen die mit einer Schwangerschaft verbunden sind, wesentlich hinausgeht, was letztlich anhand einer Gesamtwürdigung der Umstände zu ermitteln ist. In die Gesamtwürdigung einzubeziehen sind auch soziale, familiäre und wirtschaftliche Belastungen.³⁸

Schließlich darf die Gefahr nicht auf andere, der Schwangeren zumutbare Weise abwendbar sein (Schwangerschaftsabbruch nur als „ultima ratio“). In diesem Zusammenhang ist zunächst die faktische Abwendbarkeit, etwa durch medizinische, soziale oder sonstige Maßnahmen des Arztes, der Schwangeren oder Dritter relevant.³⁹ Sodann kommt es darauf an, ob die mögliche Abwehrmaßnahme der Schwangeren zumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Maßnahme die Schwangere in einem mit dem Sinn der Indikation unvereinbaren Maße belasten würde.⁴⁰ Ob dies zutrifft, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wobei der Maßstab umso strenger ist, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.⁴¹ Unzumutbarkeit liegt z.B. in der Regel vor bei einer langfristigen Aufnahme der Frau in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Heim gegen ihren Willen oder die drohende dauerhafte Unterbringung des Kindes.⁴²

³⁵ Vgl. *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 20. Aufl. 2018, § 218a Rn. 12; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 29.

³⁶ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 25.

³⁷ *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 29.

³⁸ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 26.

³⁹ Vgl. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 28.

⁴⁰ BVerfG, Urteil vom 28-05-1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751.

⁴¹ *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 20. Aufl. 2018, § 218a Rn. 13.

⁴² Vgl. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 28; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 20. Aufl. 2018, § 218a Rn. 13; zu weiteren Fällen, insb. zur Frage, ob die Freigabe zur Adoption zumutbar ist: *Gropp/Wörner*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 49 ff.



Der Schwangerschaftsabbruch muss zur Abwendung der Gefahr nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt sein. Dabei darf sich die Prüfung der Indikationsvoraussetzungen nicht auf medizinisch bedeutsame Punkte beschränken, sondern muss alle ärztlich bedeutsamen Faktoren, einschließlich des Wertes des ungeborenen Lebens, mitberücksichtigen.⁴³ Eine zeitliche Befristung, wie die 12-Wochen-Frist bei der Beratungsregelung, ist für die medizinisch-soziale Indikation nicht vorgesehen. Die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs nach dieser Regelung besteht somit theoretisch bis zum Beginn der Geburt.

Im Jahr 2021 wurden rund 4,13% aller Schwangerschaftsabbrüche aufgrund medizinisch-sozialer Indikation durchgeführt.⁴⁴ Im ersten Quartal 2022 waren es rund 3,7 %.⁴⁵

bb) In Absatz 3 ist die kriminologische Indikation geregelt. Ihr Sinn besteht darin, der Schwangeren einen Ausweg zu bieten, wenn ihr die Schwangerschaft durch die Verwirklichung bestimmter Sexualdelikte aufgezwungen worden ist.⁴⁶ In Deutschland wurden im Jahr 2021 etwa 0,05% aller Schwangerschaftsabbrüche wegen kriminologischer Indikation durchgeführt.⁴⁷

Voraussetzung ist eine an der Schwangeren begangene rechtswidrige, nicht notwendig schuldhaft, Tat nach den §§ 176 – 179 StGB, etwa sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Für die Annahme, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, müssen dringende Gründe sprechen. Das heißt, es muss ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür bestehen,

⁴³ *Gropp/Wörner*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 52; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 36.

⁴⁴ Gesundheitsberichterstattung des Bundes, abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=15859361&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=48313146&p_version=3&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill.

⁴⁵ Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland im 1. Quartal 2022 insgesamt nach verschiedenen Merkmalen, Anteilen und Veränderungen im Vorjahr, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/q1-2022-schwangerschaftsabbr-deutschl-insg-versch-merkmale-veraendvorjahr.html>.

⁴⁶ *Gropp/Wörner*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 71.

⁴⁷ Gesundheitsberichterstattung des Bundes, abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=15859361&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=48313146&p_version=3&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill dort auch zum folgenden Text.



dass der Täter, der nicht identifiziert zu sein braucht, auch der „Schwängerer“ ist.⁴⁸ Auf welche Weise der Nachweis zu erbringen ist, lässt das Gesetz offen. Inwieweit dem Vorbringen der Schwangeren zu glauben ist, bleibt somit dem Beurteilungsvermögen des Arztes überlassen, welcher sich jedoch nicht wie eine Ermittlungsbehörde zu betätigen hat, sondern die ihm als Arzt verfügbaren Erkenntnismittel einzusetzen hat.⁴⁹

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, wird die Unzumutbarkeit der Fortsetzung einer Schwangerschaft unwiderleglich vermutet.⁵⁰ Eine Beratung nach § 219 StGB ist nicht vorgeschrieben.⁵¹ Der Abbruch nach Absatz 3 ist jedoch nur bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche zulässig.⁵²

5. Die Strafvorschrift des § 219a StGB

Die Diskussion um den seit vielen Jahren umstrittenen § 219a StGB zum Werbeverbot für Abtreibung hat im Jahr 2022 noch einmal an Fahrt aufgenommen. Anfang März 2022 hatte das Bundeskabinett die Abschaffung von § 219a StGB auf den Weg gebracht. Nachdem der Bundestag am 24. Juni 2022 die Streichung von § 219a StGB beschlossen hatte, stimmte der Bundesrat am 8. Juli 2022 der Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche abschließend zu.⁵³

§ 219a StGB stellte das Werben für den Abbruch einer Schwangerschaft unter Strafe. Als „Werbung“ im Sinne des Gesetzes gelten schon ausführliche Informationen über verschiedene Methoden des Schwangerschaftsabbruchs sowie die damit jeweils verbundenen Risiken. Als Strafmaß drohen eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei

⁴⁸ *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 20. Aufl. 2018, § 218a Rn. 49; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 49.

⁴⁹ Vgl. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 31; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 20. Aufl. 2018, § 218a Rn. 50.

⁵⁰ *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 218a Rn. 51.

⁵¹ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 218a Rn. 29.

⁵² krit. dazu: *Merkel*, in: Kindhäsuer/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 218a Rn. 155.

⁵³ Zur Debatte im Bundestag, s. Tagesschau, Paragraf 219a – die Debatte, die Streitpunkte, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/paragraf-219a-abtreibung-103.html>.



Jahren. Hintergrund der Vorschrift war, dass nicht öffentlich im Interesse an einem Vermögensvorteil oder in grob anstößiger Weise für ärztliche Abtreibungsdienste geworben werden solle. So sollte verhindert werden, dass die Vernichtung des Rechtsguts des ungeborenen menschlichen Lebens marginalisiert und kommerzialisiert werde.⁵⁴

Mit der Abschaffung des § 219a StGB können Ärztinnen und Ärzte künftig über Möglichkeiten und Methoden zum Abbruch einer Schwangerschaft informieren, ohne mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen zu müssen. Begleitende Änderungen des Heilmittelgewerbegesetzes sollen gewährleisten, dass Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zukünftig nur unter den strengen Vorgaben des Heilmittelgewerbegesetzes erlaubt ist, sodass irreführende oder anstößige Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen weiter verboten bleibt.⁵⁵ Der Bundestagsbeschluss sieht auch vor, dass Urteile gegen Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 3. Oktober 1990 auf Basis des § 219a StGB ergangen sind, aufgehoben werden.⁵⁶

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann (FDP) sieht die gesellschaftliche Bedeutung der Reform insbesondere darin, dass sich betroffene Frauen in der digitalen Moderne zuerst im Internet informieren und dass es „absurd und nicht zeitgemäß“ sei, dass ausgerechnet hochqualifizierten Ärzten bislang untersagt worden sei, sachliche Informationen für die ungewollt schwangeren Frauen bereitzustellen.⁵⁷ Insbesondere sei dadurch der Schutz des ungeborenen Lebens nicht berührt. Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) sprach von einem großartigen Tag für Ärzte und Frauen und fordert gleichzeitig eine Debatte über den Abtreibungsparagrafen. Ob und wie sich eine solche Debatte entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

⁵⁴ *Eschelbach*, in: v. Heintschel-Heinegg: BeckOK StGB, 53. Edition, § 219a Rn. 1.

⁵⁵ Die Bundesregierung, Aufhebung des § 219a beschlossen, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/paragraph-219a-2010222>.

⁵⁶ LTO-Redaktion, § 219a StGB ist abgeschafft, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/291a-stgb-abgeschafft-beschluss-des-bundestages-abtreibung-werbeverbot/>.

⁵⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-werbeverbot-schwangerschaftsabbruch-897782> dort auch zum folgenden Text.



III. Die Rechtslage in Europa

1. Keine einheitliche Regelung auf EU-Ebene

Das Abtreibungsrecht regelt jedes europäische Land selbst. Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten zu kippen, forderten die Abgeordneten des Europäischen Parlaments das Recht auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU zu übernehmen. Die Abgeordneten fordern, dass dem Art. 7 der Charta, der die Achtung des Privat- und Familienlebens regelt, hinzugefügt wird: „Jeder hat das Recht auf sichere und legale Abtreibung“.⁵⁸ Die EU-Abgeordneten fordern die Mitgliedstaaten insbesondere auf, Abtreibungen zu entkriminalisieren und die verbleibenden rechtlichen, finanziellen, sozialen und praktischen Einschränkungen, die den Zugang zu Abtreibungsdiensten in einigen Mitgliedstaaten noch behindern, zu beseitigen und zu bekämpfen.⁵⁹ Die von einem breiten Spektrum von Abgeordneten der Mitte und der Linken eingebrachte Forderung wurde am 7. Juli 2022 im EU-Parlament mit 324 Ja-Stimmen, 155 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen angenommen.⁶⁰ Der Schritt müsste allerdings durch eine Änderung der EU-Verträge erfolgen. Doch selbst wenn es dazu käme, den Vertrag zu überarbeiten, sieht das Verfahren vor, dass jeder Staat ein Vetorecht hat.⁶¹ Wie sich diese Debatte entwickeln wird, bleibt also abzuwarten. Mehrere EU-Mitgliedstaaten wie Polen und Malta haben

⁵⁸ Pressemitteilung des Europäischen Parlaments, abrufbar unter:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701IPR34349/abgeordnete-fur-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-charta-der-grundrechte>.

⁵⁹ Redaktion beck-aktuell, EU-Parlament für Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Grundrechte-Charta, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-parlament-fuer-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-grundrechte-charta>.

⁶⁰ Pressemitteilung des Europäischen Parlaments, abrufbar unter:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701IPR34349/abgeordnete-fur-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-charta-der-grundrechte>.

⁶¹ *Amalie Holmgaard Mersh*, EU-Parlament fordert Aufnahme von Abtreibung in Grundrechtcharte, abrufbar unter: <https://www.euractiv.de/section/gesundheit/news/eu-parlament-fordert-aufnahme-von-abtreibung-in-grundrechtcharta/>, dort auch zum folgenden Text.



sehr restriktive Abtreibungsgesetze, was bedeutet, dass die Chancen auf eine Aufnahme in die Charta sehr gering sind.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die unterschiedlichen Regelungen der EU-Länder in den Blick genommen werden. Die Regelungen weisen einerseits teilweise Übereinstimmungen auf, andererseits weichen sie jedoch teilweise erheblich voneinander ab. Die große Mehrzahl der europäischen Länder erlauben Abtreibung unter bestimmten Voraussetzungen. Es gibt jedoch auch EU-Länder, die die Abtreibung sehr restriktiv regeln. In diesem Zusammenhang soll im Folgenden lediglich auf ausgewählte EU-Länder eingegangen werden.

2. Die Regelungen in Frankreich

In Frankreich wurde der Schwangerschaftsabbruch 1974 von der Nationalversammlung aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Seitdem konnten alle Frauen in Frankreich einen Schwangerschaftsabbruch innerhalb von einer Frist von sieben Wochen vornehmen lassen.⁶² Die Gesetzgebung hat sich seit diesem Gesetz stets weiterentwickelt. So wurde die Frist ursprünglich auf 12 Wochen erhöht. Im Jahr 2014 wurde der Begriff der „Notlage“ aus den Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch gestrichen und im Jahr 2016 die obligatorische einwöchige Bedenkzeit zwischen den zwei vorgeschriebenen ärztlichen Konsultationen abgeschafft. Des Weiteren wurde es Hebammen ermöglicht, medikamentöse Abtreibungen durchzuführen und Gesundheitszentren, instrumentelle Abtreibungen.

Im Februar 2022 wurde dann eine seit Oktober 2020 diskutierte Gesetzesreform von der Pariser Nationalversammlung mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Mit dieser Reform

⁶² Axelle Choffat, Avortement: quelles sont les règles de l'IVG en France?, abrufbar unter: <https://www.linternaute.com/actualite/guide-vie-quotidienne/1400596-avortement-queelles-sont-les-regles-du-l-ivg-en-france/>, dort auch zum folgenden Text.



wurde die Frist für Abtreibungen von 12 auf 14 Wochen verlängert.⁶³ Weiterhin werden mit dem Gesetz auch Hebammen dazu autorisiert, neben medikamentösen, nun auch chirurgische Abtreibungen durchzuführen. Ebenfalls wird die gesetzlich vorgesehene Mindestfrist von 48 Stunden zwischen der psychosozialen Beratung und der Vereinbarung eines Abtreibungstermins ersatzlos gestrichen. Anders als ursprünglich vorgesehen behalten Ärzte jedoch das Recht, eine Abtreibung aus Gewissensgründen abzulehnen. Mit der Verlängerung der Frist sollte insbesondere auf die Schließung von Abtreibungszentren und einen Mangel an verfügbaren Ärzten reagiert werden. Denn durch diese Umstände kam es zu langen Wartezeiten für betroffene Frauen, sodass sie die gesetzliche Frist überschritten und den Schwangerschaftsabbruch im Ausland haben durchführen lassen.⁶⁴ Im Februar 2022 wurde außerdem bereits per Dekret die Frist für eine medikamentöse Abtreibung von fünf auf sieben Wochen heraufgesetzt. Die Schwangere kann sich das von einem Arzt verschriebene Medikament in einer Apotheke aushändigen lassen, womit die bis jetzt obligatorische erste Einnahme in Gegenwart eines Arztes wegfällt.⁶⁵

In Frankreich gelten damit die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches: Es sind zunächst zwei ärztliche Beratungen durchzuführen.⁶⁶ Für die erste Beratung kann sich die Schwangere an einen Arzt, eine Hebamme ihrer Wahl oder an ein Zentrum für Familienplanung wenden. Während dieser Beratung ist ein Antrag auf Schwangerschaftsabbruch zu stellen, woraufhin die Schwangere Informationen dazu erhält. Der Arzt oder die Hebamme bietet der Schwangeren ein psychosoziales Gespräch an. Dieses ähnelt zwar der in Deutschland vorgesehenen

⁶³ Vgl. Der Standard, Beitrag abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000133612027/frankreich-erleichtert-abtreibungen-durch-fristverlaengerung>; Die Tagespost, Beitrag abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/politik/frankreich-verlaengert-gesetzliche-abtreibungsfrist-art-225994>, dort auch zum folgenden Text.

⁶⁴ *Francoise Laurent*, Die französische Schwangerschaftsabbruchsregelung – ein Fortschritt für die Rechte der Frauen und jungen Mädchen, S. 41, abrufbar unter: http://abtreibung.at/wp-content/uploads/2009/04/Pages-from-abbruch_in_eu-6.pdf.

⁶⁵ Die Tagespost, Beitrag abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/politik/frankreich-verlaengert-gesetzliche-abtreibungsfrist-art-225994>.

⁶⁶ Vgl. Service-Public.fr, Interruption volontaire de grossesse (IVG), abrufbar unter: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1551>, dort auch zum folgenden Text.



Beratungsregelung, ist aber für erwachsene Frauen in Frankreich freiwillig und lediglich für Minderjährige zwingend. In der zweiten Beratung soll der Wunsch der Schwangeren nach einem Schwangerschaftsabbruch schriftlich gegenüber dem Arzt oder der Hebamme bestätigt werden. Sie erhält jeweils eine Bescheinigung. Eine medikamentöse Abtreibung kann bis zur siebten Schwangerschaftswoche, ein Abbruch durch eine Aspiration bis zur vierzehnten Schwangerschaftswoche durchgeführt werden.

In Frankreich ist somit der Schwangerschaftsabbruch erlaubt. Auch die Werbung für Abtreibung ist erlaubt. Straftat ist jedoch seit 1993 die Behinderung von Schwangerschaftsabbrüchen, etwa durch Verbreitung bewusster Fehlinformationen, was 2017 auch auf das Internet und soziale Netzwerke ausgeweitet wurde.⁶⁷ Die Straftat wird mit zwei Jahren Freiheitsstrafe und 30.000 Euro Geldstrafe geahndet.⁶⁸

3. Die Regelungen in Schweden

Auch in Schweden war ein Schwangerschaftsabbruch einst illegal. Die Strafen reichten von der Todesstrafe bis zu langen Gefängnisstrafen für die Frauen.⁶⁹ Das erste Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch legalisierte, trat zwar schon 1938 in Kraft, jedoch hatte dies strenge Voraussetzungen. 1975 trat dann schließlich ein Gesetz in Kraft, welches noch heute gilt.

Das schwedische Abtreibungsgesetz gibt Schwangeren das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch bis einschließlich der 18. Schwangerschaftswoche, ohne dass sie Gründe angeben müssen. Sie müssen lediglich einen Termin in einer Abtreibungsklinik

⁶⁷ *Axelle Choffat*, Avortement: quelles sont les règles de l'IVG en France?, abrufbar unter: <https://www.linternaute.com/actualite/guide-vie-quotidienne/1400596-avortement-queles-sont-les-regles-du-l-ivg-en-france/>.

⁶⁸ *Sarah Franke*, Wie Abtreibungen in Deutschland, Europa und Nordamerika geregelt sind, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/wissen/abtreibungen-das-sind-die-regelungen-in-deutschland-europa-und-nordamerika-G2WTGP2B4NH6JKQCLD75EJ37GU.html>.

⁶⁹ *Katharina Lindahl*, Die schwedischen Erfahrungen mit legalem und unter medizinisch sicheren Bedingungen durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch und Prävention, S. 27, abrufbar unter: http://abtreibung.at/wp-content/uploads/2009/04/Pages-from-abbruch_in_eu-4.pdf, dort auch zum folgenden Text.



vereinbaren. Der Schwangeren wird dort ein Beratungsgespräch angeboten, dieses ist jedoch freiwillig und keine zwingende Voraussetzung.⁷⁰ Auch nach der 18. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung grundsätzlich noch möglich. Die Schwangere muss jedoch einen Antrag auf Abtreibung stellen und es müssen sog. „außergewöhnliche Gründe“ vorliegen. Dazu zählen beispielsweise das Vorliegen psychischer Erkrankungen oder ein Drogen- oder Alkoholproblem der Schwangeren, eine schwere Erkrankung des Fötus oder wenn die Frau erst nach der 18. Schwangerschaftswoche von der Schwangerschaft erfahren hat.⁷¹ Über die Genehmigung eines Schwangerschaftsabbruchs entscheidet in diesem Fall eine Sonderkommission in der Gesundheits- und Wohlfahrtsbehörde („National Board of Health and Welfare“). Nach der 22. Schwangerschaftswoche darf eine Abtreibung nicht mehr genehmigt werden, wenn davon ausgegangen wird, dass der Fötus außerhalb der Gebärmutter leben kann (Lebensfähigkeit).⁷²

Die Methode des Schwangerschaftsabbruchs hängt von der Dauer der Schwangerschaft ab.⁷³ Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch ist die häufigste Abtreibungsmethode. Heutzutage werden mehr als 90 % aller Abtreibungen in Schweden medikamentös durchgeführt.⁷⁴

Schweden stellt mit der Abtreibungsfrist von 18 Wochen somit eins der Länder mit den liberalsten Abtreibungsregelungen dar. Dies führt jedoch auch dazu, dass Frauen aus Nachbarländern, z.B. Dänemark, wo ein Schwangerschaftsabbruch nur bis zur 12. Woche erlaubt ist, nach Schweden reisen, um dort einen Schwangerschaftsabbruch durchführen

⁷⁰ Rfsu, Abtreibung – so geht das, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/abort--sa-gar-det-till/>.

⁷¹ Rfsu, Abtreibung – Ihre eigene Wahl, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/abort-ditt-eget-val/#vad-s%C3%A4ger-lagen>.

⁷² Rfsu, Argumente und Mythen über Abtreibung, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/vad-vi-gor/i-sverige/fragor-vi-jobbar-med/ratten-till-abort/abort--argument-och-myter/>.

⁷³ Vgl. dazu Rfsu, Abtreibung – so geht das, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/abort--sa-gar-det-till/>.

⁷⁴ Rfsu, Abtreibung zu Hause- alles, was sie wissen müssen, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/hemabort/>.



zu lassen.⁷⁵ Insgesamt werden gleichwohl die große Mehrheit der Schwangerschaftsabbrüche vor dem Ende der neunten Schwangerschaftswoche durchgeführt.⁷⁶

4. Regelungen in Polen

In Polen gilt eines der striktesten Abtreibungsgesetze in Europa. 1956 wurde trotz Protesten der katholischen Kirche zunächst ein liberales Abtreibungsgesetz verabschiedet, das auch eine sozioökonomische Indikation zuließ.⁷⁷ Hintergrund dessen dürften die hohen Müttersterblichkeitsraten aufgrund unsicherer Abtreibungen im Untergrund gewesen sein. Bereits 1989 versuchte die neue Regierung ein völliges Abtreibungsverbot zu verhängen. 1993 kam es dann schließlich zu einer Verschlechterung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch, wonach Abtreibung nur erlaubt war, wenn das Leben der Mutter bedroht ist, wenn der Fötus schwere Fehlbildungen aufweist oder wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder Inzest herbeigeführt wurde. In den darauffolgenden Jahren gab es viele Debatten rund um diese Gesetzgebung, die Regelung blieb jedoch bestehen.

Im Oktober 2020 wurde dieses restriktive Abtreibungsrecht dann noch einmal verschärft. Das Verfassungsgericht erklärte ein Gesetz, das Schwangerschaftsabbrüche im Falle einer schweren Fehlbildung des Fötus erlaubt, für verfassungswidrig. Damit wurde einem Antrag rechtskonservativer Abgeordneter stattgegeben, welche in der Abtreibungsregelung einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Schutz des Lebens sahen.⁷⁸

⁷⁵ DerStandard, Schwangerschaftsabbruch – Däninnen reisen zur Abtreibung nach Schweden, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/1350259012500/daeninnen-reisen-zur-abtreibung-nach-schweden>.

⁷⁶ Vgl. *Katharina Lindahl*, Die schwedischen Erfahrungen mit legalem und unter medizinisch sicheren Bedingungen durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch und Prävention, S. 30, abrufbar unter: http://abtreibung.at/wp-content/uploads/2009/04/Pages-from-abbruch_in_eu-4.pdf.

⁷⁷ Vgl. Interview der Heinrich Böll Stiftung Sachsen mit e*vibes – für eine emanzipatorische Praxis e.V. vom 02.10.2020, abrufbar unter: <https://www.weiterdenken.de/de/2020/10/02/zum-recht-auf-abtreibung-in-polen>, dort auch zum folgenden Text.

⁷⁸ Tagesschau, Gericht verschärft Abtreibungsverbot, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>.



Abtreibungen sind damit nur noch legal, wenn die Gesundheit der Schwangeren in Gefahr ist oder die Schwangerschaft das Ergebnis einer Straftat ist. Schwangere, die einen nicht überlebenden Fötus in sich tragen, haben damit keine legalen Abbruchsoptionen. Dies komme nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen einem vollständigen Abtreibungsverbot gleich.⁷⁹ Auch eine Beratungslösung existiert in Polen nicht.⁸⁰ Dennoch kommt es zu Schwangerschaftsabbrüchen. Die Frauen entscheiden sich ins Ausland zu gehen oder dazu, Tabletten zu bestellen und zu Hause abzutreiben.⁸¹ In Polen gibt es jährlich deutlich weniger als 2000 legal vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche. Frauenrechtsorganisationen schätzen jedoch, dass pro Jahr rund 200.000 Polinnen illegal abtreiben oder dafür ins Ausland gehen.⁸² Aufgrund des mittlerweile für verfassungswidrig erklärten Kriteriums der schweren Fehlbildung oder Krankheit des Fötus,⁸³ wird nun mit einem Anstieg der Zahlen der illegalen Abtreibungen gerechnet.

Das EU-Parlament hatte den Richterspruch in Polen verurteilt. Sie fordern von der polnischen Regierung zum Schutz von Frauen eine Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen und sehen in dem Urteil einen Rückschlag für Frauenrechte.⁸⁴

Nachdem die Proteste rund um das „Abtreibungsverbot“ von 2020 immer noch anhalten, plant die Partei „Recht und Gerechtigkeit“ in Polen Mitte 2022 bereits die nächste

⁷⁹ Tobias Keller, Polen: Abtreibung ab sofort faktisch verboten – Proteste im ganzen Land, abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/polen-warschau-abtreibung-protest-gericht-urteil-regierung-demonstration-verfassung-schwangerschaft-90183561.html>.

⁸⁰ Vgl. Luise Freitag, Zugang zu sicherer Abtreibung die Rechtslage zu Schwangerschaftsabbrüchen in Polen und Deutschland, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/zugang-zu-sicherer-abtreibung-und-die-rechtslage-zu-schwangerschaftsabbruechen-in-polen-und-deutschland/>.

⁸¹ Christine Reißing, Restriktives Abtreibungsgesetz in Polen – Zum Schwangerschaftsabbruch nach Polen, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-abtreibung-schwangerschaftsabbruch-100.html>.

⁸² Tagesschau, Gericht verschärft Abtreibungsverbot, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>.

⁸³ Tobias Keller, Polen: Abtreibung ab sofort faktisch verboten – Proteste im ganzen Land, abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/polen-warschau-abtreibung-protest-gericht-urteil-regierung-demonstration-verfassung-schwangerschaft-90183561.html>.

⁸⁴ Zeit Online, EUParlament fordert Polen auf, Schwangerschaftsabbrüche zu erlauben, abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-11/polen-todesfall-schwangere-eu-parlament-aufforderung-abtreibungsverbot-warschau?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F.



Verschärfung der Gesetze. Künftig sollen bei einem Arztbesuch mehr Daten von Patienten und Patientinnen als bisher erfasst werden, um sie zentral verfügbar zu machen.⁸⁵ Dazu zählt auch eine Schwangerschaft. Dadurch kann theoretisch nachverfolgt werden, ob die Schwangerschaft abgebrochen wurde, was die geplante Regelung missbrauchsanfällig mache.⁸⁶

Zuletzt hat die national-konservative Regierungskoalition mit ihrer Mehrheit im Juni einen bürgerlichen Gesetzentwurf, welcher das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche vorgesehen hatte, abgelehnt.⁸⁷ Der Streit um das Recht auf Abtreibung dauert in Polen somit weiterhin an.

5. Die Regelungen in Malta

Malta ist der kleinste Staat der Europäischen Union und das Land mit dem strengsten Abtreibungsgesetz der EU. Denn Malta ist der einzige EU-Staat, in dem Schwangerschaftsabbrüche vollständig verboten sind. Jedem, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt und jede Frau, die den Eingriff selbst vornimmt oder einem Abbruch zustimmt, drohen dafür zwischen 18 Monaten und drei Jahren Haft. Einem Arzt, Chirurg, Geburtshelfer oder Apotheker, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, drohen eine Haftstrafe von 18 Monaten bis zu vier Jahren und ein lebenslanges Berufsverbot.⁸⁸

Das Abtreibungsverbot gilt unter allen Umständen. Sogar dann, wenn die Schwangere vergewaltigt wurde, das Kind sehr krank, schwerbehindert oder nicht lebensfähig ist oder das Leben der Mutter gefährdet ist. Nirgends sonst in der EU gelten so strenge Gesetze.

⁸⁵ Taz, Schwangerenregister in Polen – Gefährdung der Gesundheit, abrufbar unter: <https://taz.de/Schwangerenregister-in-Polen/!5857692/>.

⁸⁶ Vgl. Luise Freitag, Zugang zu sicherer Abtreibung die Rechtslage zu Schwangerschaftsabbrüchen in Polen und Deutschland, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/zugang-zu-sicherer-abtreibung-und-die-rechtslage-zu-schwangerschaftsabbruechen-in-polen-und-deutschland/>.

⁸⁷ Melanie Herbig, Nach Debatte um Abtreibungen – Polen will Schwangerschaftsregister einführen, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/polen-schwangerschaftsregister-100.html>.

⁸⁸ Vgl. <https://abtreibung-adressen.eu/abortion-europe/abortion-prohibited/>.



Selbst weltweit gibt es nicht einmal 20 Staaten mit einer ähnlich strikten Regelung.⁸⁹ Denn in den meisten Ländern ist ein Abbruch zumindest dann erlaubt, wenn die Mutter in Lebensgefahr schwebt.

Dennoch gibt es Malteserinnen, die „illegal“ abtreiben. Dies sind Schätzungen zu Folge zwischen 300 und 500 pro Jahr.⁹⁰ Die Frauen reisen dafür ins Ausland, meist nach Sizilien oder Großbritannien oder lassen sich Abtreibungspillen per Post schicken, die man über bestimmte Organisationen online bestellen kann.

Es setzen sich zwar immer mehr Aktivisten und Aktivistinnen in Malta für die Entkriminalisierung von Abtreibungen ein, indem sie über Abtreibung informieren oder auf ein anonymes Info-Telefon hinweisen. Es sind jedoch bisher alle Reformvorschläge gescheitert.⁹¹

Zuletzt hat Malta sein vollständiges Abtreibungsverbot im Februar 2022 bekräftigt.⁹² Anlass dafür war die Aufforderung der Menschenrechtskommissarin des Europarats an die maltesische Regierung, das generelle Abtreibungsverbot aufzuheben, da es „das Recht der Frauen auf Gesundheit ernsthaft gefährde“. Sie forderte neben der Aufhebung des Verbots auch die Schaffung von Regelungen für den Zugang von Frauen zu einem sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Die maltesische Regierung erklärte daraufhin, dass das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit kein Recht auf Abtreibung beinhalte. Verschiedene Umfragen zeigen, dass der Großteil der Malteser und Malteserinnen das Abtreibungsverbot befürworten, darunter insbesondere ältere

⁸⁹ Nele Sophie Karsten, Aktivistinnen gegen drakonische Gesetze auf Malta – Abtreibungsversuche mit dem Kleiderbügel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/abtreibung-auf-malta-ein-ausweg-aus-der-verzweiflung-a-9fa35954-59b4-4f68-ab6d-dc04ce881507>.

⁹⁰ Christine Memminger, Abtreibung in Malta – Wann fällt die letzte Bastion?, abrufbar unter: <https://www.deine-korrespondentin.de/abtreibung-in-malta/>, dort auch zum folgenden Text.

⁹¹ Christine Memminger, Abtreibung in Malta – Wann fällt die letzte Bastion?, abrufbar unter: <https://www.deine-korrespondentin.de/abtreibung-in-malta/>.

⁹² Die Tagespost, Malta bleibt beim „Nein“ zur Abtreibung, abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/politik/malta-bleibt-beim-nein-zur-abtreibung-art-225784>, dort auch zum folgenden Text.



Generationen, während hingegen bei der jüngeren Generation ein Umdenken stattfindet.⁹³ Gleichwohl sieht es derzeit nicht so aus, als ob sich an der Gesetzeslage in näherer Zukunft etwas ändern wird.

6. Die Regelungen in Irland

Während in Polen Abtreibungen in fast allen Fällen und in Malta in jedem Fall illegal sind, hat Irland im Jahr 2018 seine „Pro-Life-Gesetze“ aufgegeben.⁹⁴

Irland hatte bis dahin eins der strengsten Abtreibungsgesetze in ganz Europa. Seit 1993 wurde durch den achten Zusatzartikel der Verfassung dem Embryo das gleiche Recht auf Leben zuschrieb wie der Mutter.⁹⁵ Dadurch wurden Abtreibungen in Irland faktisch unmöglich gemacht. Dieses faktische Abtreibungsverbot griff auch bei Vergewaltigung, Inzest, Gefährdung der Gesundheit und schweren bedrohlichen Fehlbildungen des Fötus. Wer gegen das Gesetz verstieß, konnte mit bis zu 14 Jahren Gefängnis bestraft werden.⁹⁶ Dieses Gesetz wurde 2014 gelockert. Seitdem war eine Abtreibung zulässig, wenn das Leben der Schwangeren bedroht oder sie selbstmordgefährdet war. Da Frauen im Ausland eine Abtreibung vornehmen durften, reisten zwischen 1980 und 2016 mehr als 170.000 Frauen ins Ausland, um eine Abtreibung durchführen zu lassen.⁹⁷ Andere ließen sich z.B. illegal Abtreibungspillen per Post zuschicken.

⁹³ *Christine Memminger*, Abtreibung in Malta – Wann fällt die letzte Bastion?, abrufbar unter: <https://www.deine-korrespondentin.de/abtreibung-in-malta/>.

⁹⁴ Die Tagespost, Malta bleibt beim „Nein“ zur Abtreibung, abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/politik/malta-bleibt-beim-nein-zur-abtreibung-art-225784>.

⁹⁵ Vgl. DW, Das besagt das Abtreibungsgesetz in Irland, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/das-besagt-das-abtreibungsgesetz-in-irland/a-43866409>.

⁹⁶ Vgl. Esanum, Irland: wird Abtreibungsverbot gelockert? abrufbar unter: <https://www.esanum.de/today/posts/irland-wird-abtreibungsverbot-gelockert>.

⁹⁷ Vgl. DW, Das besagt das Abtreibungsgesetz in Irland, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/das-besagt-das-abtreibungsgesetz-in-irland/a-43866409>; *Ralf Sotschek*, In anderen Umständen, abrufbar unter: <https://www.fluter.de/irland-stimmt-ueber-abtreibung-ab>.



Am 25. Mai 2018 stimmten schließlich die Iren über die Abschaffung des achten Zusatzartikels und damit über die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen ab.⁹⁸ Bei einer hohen Wahlbeteiligung von rund 64 Prozent, stimmten 66,4 Prozent für die Lockerung des Abtreibungsverbots. Das entsprechende Gesetz wurde im September 2018 verabschiedet. Danach sind heute Abtreibungen bis zur zwölften Schwangerschaftswoche erlaubt. Unabhängig von ihren Gründen können sich Frauen an alle Einrichtungen wenden die „abortion services“ anbieten.

Die Reform wurde von Irlands damaligen Ministerpräsidenten als „Höhepunkt einer stillen Revolution, die in Irland in den vergangenen zehn bis 20 Jahren stattgefunden hat“ bezeichnet.⁹⁹

IV. Resumée und Ausblick

Die obigen Ausführungen zeigen, dass es trotz des Ziels der Europäischen Union, die einheitlichen Werte, insbesondere die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Freiheit der Bürger und Bürgerinnen zu wahren, trotzdem zu großen Unterschieden hinsichtlich der Gesetzeslage zu einem sensiblen Thema wie dem Schwangerschaftsabbruch kommt. Diese Unterschiede zeigen sich insbesondere bei den Mitgliedstaaten, die kirchlich geprägt sind, was eine, aber nicht die einzige Ursache für das dort oftmals geltende strenge Abtreibungsrecht ist. Gleichzeitig zeigt sich, dass dieses Thema ein „Dauerbrenner“ ist und einem stetigen Wandel unterliegt. Anhand des Beispiels Irland wird aber deutlich, dass auch in einem kirchlich geprägten Staat das Abtreibungsrecht von strikt zu liberal gewandelt werden kann. Wie und ob sich das Abtreibungsrecht innerhalb der EU-Staaten weiterentwickelt und insbesondere, ob es irgendwann zu einer einheitlichen EU-Regelung kommt, bleibt jedoch abzuwarten.

⁹⁸ Vgl. *Mareike Graepel*, Abtreibung: Der neue Glaubensstreit in Irland, abrufbar unter: <https://www.fr.de/panorama/irlands-neuer-glaubensstreit-13522517.html>, dort auch zum folgenden Text.

⁹⁹ SZ, Irland kippt Abtreibungsverbot, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/irland-kippt-abtreibungsverbot-die-frauen-sind-zu-lange-im-stich-gelassen-warden-1.3992506>.



Quellenverzeichnis

Amalie Holmgaard Mersh, EU-Parlament fordert Aufnahme von Abtreibung in Grundrechtcharte, abrufbar unter: <https://www.euractiv.de/section/gesundheit/news/eu-parlament-fordert-aufnahme-von-abtreibung-in-grundrechtcharta/>

Axelle Choffat, Avortement: quelles sont les règles de l'IVG en France?, abrufbar unter: <https://www.linternaute.com/actualite/guide-vie-quotidienne/1400596-avortement-quel-les-sont-les-regles-du-l-ivg-en-france/>

von Behren, Dirk, Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragraphen-218-strafgesetzbuch/>

Binisik, Derya, Bevölkerungspolitik unter dem Deckmantel des Lebensschutzes – Zur Geschichte des § 218, abrufbar unter: <https://www.gwi-boell.de/de/2021/05/11/bevoelkerungspolitik-unter-dem-deckmantel-des-lebensschutzes-zur-geschichte-des-ss218>

DerStandard, Beitrag abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000133612027/frankreich-erleichtert-abtreibungen-durch-fristverlaengerung>

DerStandard, Schwangerschaftsabbruch – Däninnen reisen zur Abtreibung nach Schweden, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/1350259012500/daeninnen-reisen-zur-abtreibung-nach-schweden>

Deutscher Bundestag, Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-werbeverbot-schwangerschaftsabbruch-897782>

Die Bundesregierung, Aufhebung des § 219a beschlossen, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/paragraph-219a-2010222>

Die Tagespost, Beitrag abrufbar unter: <https://www.die-tagespost.de/politik/frankreich-verlaengert-gesetzliche-abtreibungsfrist-art-225994>



Die Tagespost, Malta bleibt beim „Nein“ zur Abtreibung, abrufbar unter:
<https://www.die-tagespost.de/politik/malta-bleibt-beim-nein-zur-abtreibung-art-225784>

DW, Das besagt das Abtreibungsgesetz in Irland, abrufbar unter:
<https://www.dw.com/de/das-besagt-das-abtreibungsgesetz-in-irland/a-43866409>.

Esanum, Irland: wird Abtreibungsverbot gelockert? abrufbar unter:
<https://www.esanum.de/today/posts/irland-wird-abtreibungsverbot-gelockert>.

Erb, Volker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4, 4. Auflage
2021

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage 2021

Franke, Sarah, Wie Abtreibungen in Deutschland, Europa und Nordamerika geregelt
sind, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/wissen/abtreibungen-das-sind-die-regelungen-in-deutschland-europa-und-nordamerika-G2WTGP2B4NH6JKQCLD75EJ37GU.html>

Freitag, Luise, Zugang zu sicherer Abtreibung die Rechtslage zu Schwangerschaftsabbrü-
chen in Polen und Deutschland, abrufbar unter: [http://grundundmensenrechts-
blog.de/zugang-zu-sicherer-abtreibung-und-die-rechtslage-zu-schwangerschaftsabbrue-
chen-in-polen-und-deutschland/](http://grundundmensenrechts-blog.de/zugang-zu-sicherer-abtreibung-und-die-rechtslage-zu-schwangerschaftsabbrue-chen-in-polen-und-deutschland/)

Gesundheitsberichterstattung des Bundes, abrufbar unter: [https://www.gbe-
bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=15859361&p_spra-
che=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=48313146&p_ver-
sion=3&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill](https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=15859361&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=48313146&p_version=3&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill)



Graepel, Melanie, Abtreibung: Der neue Glaubensstreit in Irland, abrufbar unter: <https://www.fr.de/panorama/irlands-neuer-glaubensstreit-13522517.html>

von Heintschel-Heinegg, Bernd, Beck'scher Online-Kommentar, 53. Edition, Stand: 01.05.2022

Interview der Heinrich Böll Stiftung Sachsen mit e*vibes – für eine emanzipatorische Praxis e.V. vom 02.10.2020, abrufbar unter: <https://www.weiterdenken.de/de/2020/10/02/zum-recht-auf-abtreibung-in-polen>

Herbig, Melanie, Nach Debatte um Abtreibungen – Polen will Schwangerschaftsregister einführen, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/polen-schwangerschaftsregister-100.html>

Karsten, Nele Sophie Aktivistinnen gegen drakonische Gesetze auf Malta – Abtreibungsversuche mit dem Kleiderbügel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/abtreibung-auf-malta-ein-ausweg-aus-der-verzweiflung-a-9fa35954-59b4-4f68-ab6d-dc04ce881507>

Keller, Tobias, Polen: Abtreibung ab sofort faktisch verboten – Proteste im ganzen Land, abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/polen-warschau-abtreibung-protest-gericht-urteil-regierung-demonstration-verfassung-schwangerschaft-90183561.html>

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017

Lackner, Karl/Kühl, Kristian Strafgesetzbuch Kommentar, 20. Auflage 2018

Laurent, Françoise, Die französische Schwangerschaftsabbruchsregelung – ein Fortschritt für die Rechte der Frauen und jungen Mädchen, abrufbar unter: http://abtreibung.at/wp-content/uploads/2009/04/Pages-from-abbruch_in_eu-6.pdf

Lindahl, Katharina, Die schwedischen Erfahrungen mit legalem und unter medizinisch sicheren Bedingungen durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch und Prävention,



abrufbar unter: http://abtreibung.at/wp-content/uploads/2009/04/Pages-from-abbruch_in_eu-4.pdf

LTO-Redaktion, § 219a StGB ist abgeschafft, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/291a-stgb-abgeschafft-beschluss-des-bundestages-abtreibung-werbeverbot/>

Memminger, Christine Abtreibung in Malta – Wann fällt die letzte Bastion?, abrufbar unter: <https://www.deine-korrespondentin.de/abtreibung-in-malta/>

Pressemittlung des Europäischen Parlaments, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701IPR34349/abgeordnete-fur-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-charta-der-grundrechte>

ReiBing, Christine, Restriktives Abtreibungsgesetz in Polen – Zum Schwangerschaftsabbruch nach Polen, abrufbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-abtreibung-schwangerschaftsabbruch-100.html>

Redaktion beck-aktuell, EU-Parlament für Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Grundrechte-Charta, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eu-parlament-fuer-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-grundrechte-charta>

Rfsu, Abtreibung – Ihre eigene Wahl, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/abort-ditt-eget-val/#vad-s%C3%A4ger-lagen>

Rfsu, Abtreibung – so geht das, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/abort---sa-gar-det-till/>

Rfsu, Abtreibung zu Hause- alles, was sie wissen müssen, abrufbar unter: <https://www.rfsu.se/sex-och-relationer/for-dig-som-undrar/graviditet-och-abort/hemabort/>



Rfsu, Argumente und Mythen über Abtreibung, abrufbar unter:

<https://www.rfsu.se/vad-vi-gor/i-sverige/fragor-vi-jobbar-med/ratten-till-abort/abort---argument-och-myter/>

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage 2019

Service-Public.fr, Interruption volontaire de grossesse (IVG), abrufbar unter:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1551>

Statistisches Bundesamt, Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland im 1. Quartal 2022 insgesamt nach verschiedenen Merkmalen, Anteilen und Veränderungen im Vorjahr, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/q1-2022-schwangerschaftsabbr-deutschl-insg-versch-merkmale-veraendvorjahr.html>

Sotschek, Ralf, In anderen Umständen, abrufbar unter: <https://www.fluter.de/irland-stimmt-ueber-abtreibung-ab>

SZ, Irland kippt Abtreibungsverbot, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/irland-kippt-abtreibungsverbot-die-frauen-sind-zu-lange-im-stich-gelassen-worden-1.3992506>

Tagesschau, Gericht verschärft Abtreibungsverbot, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>

Tagesschau, Paragraf 219a – die Debatte, die Streitpunkte, abrufbar unter:

<https://www.tagesschau.de/inland/paragraf-219a-abtreibung-103.html>

Taz, Schwangerenregister in Polen – Gefährdung der Gesundheit, abrufbar unter:

<https://taz.de/Schwangerenregister-in-Polen/!5857692/>

Ulsenheimer, Klaus, Arztstrafrecht in der Praxis, 6. Auflage 2021



Zeit Online, EUParlament fordert Polen auf, Schwangerschaftsabbrüche zu erlauben, abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-11/polen-todesfall-schwangere-eu-parlament-aufforderung-abtreibungsverbot-warschau?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

<https://abtreibung-adressen.eu/abortion-europe/abortion-prohibited/>